

Name: Namensänderung für Kinder - Namenserteilung durch einen wiederverheirateten Elternteil und dessen Ehegatten (Einbenennung)

Ich habe geheiratet und mein Kind aus einer früheren Partnerschaft soll auch den neuen Namen führen.

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

Basisinformationen

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder hinzufügen.

Voraussetzungen

- Das Kind muss noch minderjährig und unverheiratet sein.
- Das Kind muss sich im gemeinsamen Haushalt aufhalten.
- Ggf. ist noch die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes
- aktueller Auszug aus dem Eheregister des erklärenden Elternteils
- Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt
- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden
- Ggf. Nachweis, dass keine Sorgerechtsklärung abgegeben wurde

(erhältlich beim zuständigen Jugendamt)

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- [§ 1618 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

40,00 EUR Beurkundung der Erklärung, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist

73,00 EUR Beurkundung der Erklärung, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist

Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

13,00 EUR Geburtsurkunde